



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

DTG Trading GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer

Herrn Dr. Hannot

Grabenstraße 70

52382 Niederzier

Datum: 06.01.2011

Seite 1 von 20

Aktenzeichen:

55.3.8221-Go

Auskunft erteilt:

Herr Goeble/Frau Bensberg

sascha.goeble@brk.nrw.de

Zimmer: R 2222

Telefon: (0221) 147 - 3135

Fax: (0221) 147 - 4244

Robert-Schuman-Str. 51,

52066 Aachen

DB bis Aachen Hbf,

Linien 11, 21, 46, SB63

Richtung Burtscheid bis Siegel

Telefonische Sprechzeiten:

mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:

donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr

(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:

WestLB, Düsseldorf

BLZ 300 500 00,

Kontonummer 965 60

IBAN:

DE3430050000000096560

BIC: WELADED

Anlage: Ein Prüfbericht der VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH

Ordnungsverfügung
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung und
Androhung von Zwangsgeld

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Hannot,

aufgrund von § 7 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 6 des Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (Energiebetriebene-Produkte-Gesetz - EBPG) vom 27. Februar 2008 wird Folgendes angeordnet:

Hauptsitz:

Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: (0221) 147 - 0

Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de

www.bezreg-koeln.nrw.de



I.

Untersagung des Inverkehrbringens

Ab Zustellung dieser Ordnungsverfügung wird Ihnen das Inverkehrbringen der Heatballs 100W/75W matt und klar untersagt.

II.

Ausstellen

Ab Zustellung dieser Ordnungsverfügung wird Ihnen das Ausstellen der Heatballs 100W/75W matt und klar untersagt, sofern nicht ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass die Heatballs die Voraussetzungen der Durchführungsrechtsvorschrift Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission vom 18. März 2009 nicht erfüllen und im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

III.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Hiermit ordne ich die sofortige Vollziehung des Verbots des Inverkehrbringens gem. Ziffer I und der Regelungen zum Ausstellen gem. Ziffer II dieser Verfügung an.

IV.

Androhung von Zwangsgeld

Sollten Sie den o. g. Anordnungen nicht unverzüglich, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommen, wird Ihnen hiermit



für **jeden Fall** der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung I. ein Zwangsgeld in Höhe von **5000.- Euro**

Datum: 06.01.2011
Seite 3 von 20

und für **jeden Fall** der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung II. ein Zwangsgeld in Höhe von **2500.- Euro**

angedroht.

Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, so kann das zuständige Verwaltungsgericht auf Antrag der im Briefkopf genannten Bezirksregierung Köln Ersatzzwanghaft anordnen.

V.

Verwaltungsgebühr

Über die Erhebung von Verwaltungsgebühren wird in einem gesonderten Bescheid entschieden.

Begründung

Der NDR stellte am 13.10.2010 eine Presseanfrage an die Bezirksregierung Köln bezüglich Heatballs/Glühbirnenverkauf. Folgendes wurde u.a. mitgeteilt und angefragt:

„Die Fa. DTG Trading GmbH in Niederzier bietet sogenannte Kleinheizgeräte (Heatballs) zum Verkauf an, die in eine herkömmliche Glühbirnenfassung passen. Diese Heatballs werden vom Händler weiterhin in China beschafft und verkauft. Unter www.heatball.de sind die Glühbirnen zu finden.



Ist dieser Fall bekannt und was unternimmt die Bezirksregierung Köln?“

Datum: 06.01.2011
Seite 4 von 20

Daraufhin wurde die Fa. DTG Trading GmbH am 14.10.2010 in Niederrhein aufgesucht und mit Ihnen ein Gespräch geführt, in dem der Sachverhalt geklärt und die weitere Vorgehensweise besprochen wurde.

In diesem Gespräch brachten Sie zum Ausdruck, dass die Fa. DTG Trading GmbH seit März 2010 bis Oktober 2010 insgesamt 4000 Heatballs, 100W/75W matt und klar (1st Edition), in den Verkehr gebracht habe.

Aufgrund der großen Nachfrage bestellten Sie darauf hin in China weitere 40.000 Stück Heatballs.

Zur Überprüfung, ob die Heatballs in Verkehr gebracht werden dürfen, wurden je 10 Stück 100W klar und matt, sowie 75W klar als Proben gezogen und dem Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit (LIGA) in Düsseldorf am 15.10.2010 übersendet. Dort sollten die Heatballs nach dem EBPG und sicherheitstechnisch überprüft werden. Am 25.10.2010 teilte das LIGA mit, dass eine Prüfung nach dem EBPG nicht durchgeführt werden kann. Es führte jedoch vergleichende Untersuchungen zwischen den Heatballs und herkömmlichen Glühlampen durch, die folgende Parameter betrafen:

- Messung der Beleuchtungsstärke in Lux
- Messung der Leistungsaufnahme in Watt
- Messung der Temperatur an Fassung und „Kopf“ des Heatballs bzw. der Glühlampe

Zusammenfassend konnte das LIGA keine signifikanten Unterschiede zwischen den Heatballs und herkömmlichen Glühlampen feststellen.

Für eine Bewertung der Heatballs nach dem EBPG reichten die überprüften Parameter jedoch nicht aus.



Auf Ihrer Homepage www.heatball.de boten Sie inzwischen die 2nd Edition der Heatballs zum Preis von € 1,69 in den Varianten 100 Watt klar und matt und 75 Watt klar und matt an.

Am 16. November 2010 wurde die Bezirksregierung Köln als zuständige Marktüberwachungsbehörde mittels einer Kontrollmitteilung durch das Zollamt Köln/Bonn darüber informiert, dass die Freigabe der aus China angekommenen Heatballs für den freien Warenverkehr innerhalb der EU nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ausgesetzt wurde: Als Grund der Beanstandung wurden auf der Kontrollmitteilung die fehlende oder zweifelhafte CE-Kennzeichnung und der Verdacht bzgl. des Vorhandenseins einer Gefahr angegeben.

Noch am gleichen Tag wurde das Zollamt Köln/Bonn durch die Bezirksregierung Köln darüber informiert, dass die Prüfung der Heatballs längere Zeit in Anspruch nehmen und deshalb die Freigabe innerhalb der 3-Tagesfrist nicht erfolgen könne.

Die Bezirksregierung Köln entnahm am 18. November 2010 den beim Zoll lagernden Heatballs insgesamt 100 Stück, je 25 Stück 100 W matt und klar, sowie je 25 Stück 75 W matt und klar. Parallel dazu wurden durch die DTG GmbH 400 Stück Heatballs zur Qualitätssicherung entnommen.

Da der Verdacht bestand, dass die Heatballs nicht der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 entsprechen, wurden am 22. November 2010 jeweils 5 Heatballs jeder Sorte der VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH, Merianstraße 28 in 63069 Offenbach, zur Prüfung der Produkteigenschaften übergeben. Die VDE-GmbH ist die zugelassene Stelle für das EBPG und anerkannt für Messungen von Produkteigenschaften zur Konformitätsbewertung u.a. nach der Verordnung (EG) Nr. 244/2009.



Mit Prüfbericht vom 06.12.2010 wurde durch die VDE GmbH festgestellt, dass die Heatballs 100W/75W matt und klar die Anforderungen nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 nicht erfüllen. Zu den Einzelheiten verweise ich auf den anliegenden Prüfbericht.

Am 10.12.2010 wurde Ihnen eine Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vorab per Fax übersandt, in der Ihnen die relevanten Tatsachen mitgeteilt wurden und Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich des beabsichtigten Verbots des Inverkehrbringens und der Einschränkung des Ausstellens Ihrer Heatballs innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Schreibens gegeben wurde.

Ihre Stellungnahme habe ich am Montag, den 20.12.2010 vorab per Fax erhalten.

In dieser Stellungnahme teilen Sie mir u.a. mit, dass das Prüfergebnis des VDE keine Aussage darüber mache, ob die Heatballs Glühlampen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 seien und somit sei die Bezirksregierung Köln schon von falschen Grundvoraussetzungen ausgegangen, indem sie die Prüfergebnisse auf Glühlampen bezogen habe.

Sie geben weiter zum Ausdruck, dass der Heatball zwar optisch einer Glühbirne sehr ähnlich sehe, der wesentliche und entscheidende Unterschied zu einer Glühbirne bestehe aber in dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Heatballs. Diese seien ausschließlich zum Heizen bestimmt.

Weiter wird von Ihnen ausgeführt, dass der § 4 EBPG demnach keine Anwendung finde, denn die Durchführungsvorschrift wäre hier entsprechend § 2 Abs. 3 Nr. 1 EBPG die EG-Verordnung selbst oder aber eine



Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 3 EBPG. Da die EG-Verordnung hier, wie bereits erläutert, nicht greife, eine Rechtsverordnung als Durchführungsvorschrift nicht in Bezug genommen werde, sei auch § 4 EBPG hier nicht einschlägig.

Sie räumen in Ihrer Stellungnahme ein, dass der Heatball allenfalls als Speziallampe eingestuft werden könne. Zu diesem Zweck weisen Sie darauf hin, dass sich hier der Vergleich mit einer Infrarotlampe anböte, die ebenfalls als Speziallampe einzustufen sei.

Sie machen zudem auf die Firmen Osram und Philips aufmerksam, deren 100 Watt „Glühlampen“ im Internet als Speziallampen von jedermann erworben werden könnten.

Schließlich führen Sie aus, dass von der Bezirksregierung völlig der Sinn und Zweck des Vertriebes der Heatballs verkannt werde. Die Heatballs seien als Aktionskunst nicht vom Schutzzweck der EG-Verordnung, konkret den Verbraucher vor dem Inverkehrbringen verbotener Glühbirnen zu schützen, erfasst.

Rechtsgrundlagen für Ziffer I und II der Verfügung

Rechtsgrundlage für das Verbot des Inverkehrbringens gemäß Ziffer I. dieser Verfügung ist § 7 Abs. 3 Ziffer 6 i. V. m. § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (Energiebetriebene-Produkte-Gesetz - EBPG) vom 27.02.2008 i. V. m. Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die



umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht vom 18. März 2009.

Datum: 06.01.2011
Seite 8 von 20

Rechtsgrundlage für die Einschränkung des Ausstellens ist § 7 Abs. 3 Ziffer 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 und 9 des EBPg i. V. m. Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 244/2009.

Die Bezirksregierung Köln ist die zuständige Behörde für die Ausführung des Energiebetriebene-Produkte-Gesetzes nach § 2 Ziffer 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energierechts vom 2. Februar 2010.

Ihre Heatballs sind ein energiebetriebenes Produkt im Sinne des EBPg. Gemäß § 2 Abs. 1 des EBPg ist ein energiebetriebenes Produkt ein Produkt, dem nach seinem Inverkehrbringen oder seiner Inbetriebnahme Elektrizität, fossiler Treibstoff oder erneuerbare Energiequellen (Energie) zugeführt werden müssen, damit es bestimmungsgemäß funktionieren kann (...).

Demnach ist ein Heatball ein energiebetriebenes Produkt im Sinne des EBPg, da ihm unabhängig vom Verwendungszweck Energie zugeführt werden muss, um bestimmungsgemäß zu funktionieren.

Ein energiebetriebenes Produkt, das von einer Durchführungsrechtsvorschrift im Sinne des § 2 Abs. 3 erfasst wird, darf gem. § 4 Abs. 1 EBPg nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es

1. den in dieser Durchführungsrechtsvorschrift festgelegten Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung und sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen und seine Inbetriebnahme entspricht,



2. es oder, sofern dies nicht möglich ist, seine Verpackung und ihm beigefügte Unterlagen mit einer CE-Kennzeichnung nach § 6 Abs. 2 bis 4 EBPG versehen ist,
3. für das Produkt eine der Anlage zum EBPG entsprechende Konformitätserklärung ausgestellt ist, mit der der Hersteller oder sein Bevollmächtigter zusichert, dass es allen Bestimmungen der darauf anwendbaren Durchführungsrechtsvorschrift entspricht; die Konformitätserklärung muss auf diese Durchführungsrechtsvorschrift verweisen.

Die Heatballs werden von der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht vom 18. März 2009 erfasst.

Diese Verordnung ist eine Durchführungsrechtsvorschrift im Sinne des § 4 Abs. 1 EBPG i. V. m. § 2 Abs. 3 EBPG.

Nach § 2 Abs. 3 EBPG ist eine Durchführungsrechtsvorschrift eine von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften als unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht erlassene Durchführungsmaßnahme im Sinne des Artikels 15 der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG. Wie sich schon aus der Einführung gleich zu Beginn des Verordnungstextes ergibt, handelt es sich bei der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 um eine solche Durchführungsmaßnahme.



Die Heatballs werden von der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 erfasst, da sie als Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht der Raumbeleuchtung im Haushalt dienen. Darüber hinaus sind sie als herkömmliche Glühlampe im Sinne des Art. 2 Ziffer 8 i. V. m. Ziffer 7 der Verordnung anzusehen.

Wie die verschiedenen Zeitungsartikel zum Heatball zeigen, hält der Verbraucher bzw. Adressat des Kaufangebots im Internet den Heatball für eine Glühlampe. Die Zeitschrift Focus (Ausgabe 40/2010) berichtet vom Comeback der Birne. In FAZ.NET am 16.10.2010 steht: "In ganz Europa sind Glühlampen mit mehr als 60 Watt Leistung verboten, nur ein Ingenieur (gemeint ist Herr Rotthäuser) und seine Firma in Essen leisten Widerstand: Sie verkaufen sie über das Internet, nennen sie aber Heatball". Auch in der NRZ (NRZ, die Neue Ruhr / Neue Rhein Zeitung) vom 07.10.2010 heißt es in einem Artikel über Heatballs, viele Verbraucher würden sich über den Heatball freuen, auch wenn sie die Miniheizung als Lampe zweckentfremden wollten. Der KStA (Kölner Stadt Anzeiger) berichtet am 19.10.2010 darüber, wie mit dem Heatball die Glühlampe zurückkommt.

Dies zeigt, dass der Heatball nach allgemeiner Verkehrsauffassung keinesfalls als Kleinheizgerät gesehen wird, sondern als Glühlampe. Mit der Zweckbestimmung Kleinheizgerät soll für jedermann erkennbar nur das Verbot für Glühlampen umgangen werden. Auch diverse Emails der Kunden an die Bezirksregierung Köln bestätigen dies.

In diesem Fall muss eindeutig davon ausgegangen werden, dass der Heatball eine Haushaltslampe i. S. der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 ist und als solche benutzt wird.

Sowohl Sie als Importeur der Heatballs als auch Herr Rotthäuser halten diese für Glühlampen. Aus Ihren in den oben genannten Zeitun-



gen/Zeitschriften wiedergegebenen Äußerungen und dem Inhalt der Internetseite www.heatball.de, auf der der Heatball kommerziell angeboten wird, geht eindeutig hervor, dass Sie mit dem Heatball gegen das aus Ihrer Sicht unsinnige EU-Verbot für Glühlampen protestieren und dieses Verbot bewusst umgehen wollen. So erklärt Herr Rotthäuser in der NRZ vom 07.10.2010, er sehe den Heatball als Widerstandskunst gegen eine „hirnrissige Reglementierung“. Im Artikel der FAZ.NET vom 16.10.2010 steht sogar ausdrücklich, dass mit dem Heatball die EU-Verordnung umgangen werden soll.

Allein die Tatsache, dass der Heatball ca. 95 % der Energie als Wärme abgibt, macht aus ihm noch kein Kleinheizgerät. Schließlich gibt jede Glühlampe ca. 95 % der Energie als Wärme ab. Die einzelne Glühlampe hat damit aber wegen der geringen Energiezufuhr dennoch keine nennenswerte Heizleistung und ist deshalb nicht als Heizgerät geeignet. Selbst Sie als Importeur unterstellen eine Heizwirkung nur in Passivhäusern.

Auch die technische Untersuchung durch die VDE GmbH bestätigt die rechtliche Einschätzung der Heatballs als Haushaltslampe.

Aus der Stellungnahme vom 20.12.2010 der Rechtsanwälte Schumacher & Partner ergibt sich nichts anderes.

Die Behauptung, der Heatball sei zum Heizen gedacht, ist durch die obigen Ausführungen widerlegt.

Artikel 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 verlangt überdies von der Marktüberwachung, dass sie Produkte nicht nur im Hinblick auf die bestimmungsgemäße Verwendung, sondern auch für eine Verwendung, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar ist, beurteilt. Pro-



dukte, bei denen die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften nicht erfüllt sind, sind vom Markt zu nehmen bzw. ihre Bereitstellung auf dem Markt zu untersagen bzw. einzuschränken.

Soweit in der Stellungnahme vom 20.12.2010 darauf verwiesen wird, dass die Heatballs vom Zoll als Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen eingestuft und verzollt worden seien, entspricht das nicht dem tatsächlichen Sachverhalt. Nach Auskunft des Hauptzollamtes Aachen wurde lediglich Ihrer Anmeldung ohne warenbezogene Prüfung und zollamtliche Beschaumaßnahmen entsprochen. Dies wird auch dadurch belegt, dass Sie im Nachgang einen Antrag auf ein zolltechnisches Gutachten beim Hauptzollamt Hannover beantragt haben. Ich gehe davon aus, dass auch nach zolltariflicher Sicht der Heatball als Glühlampe eingestuft werden wird. Zudem hat dies rechtlich keine Bedeutung für die Einstufung der Heatballs nach dem EBPg bzw. der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 vom 18.03.2009 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltslampen mit ungebündeltem Licht. Der Zoll beurteilt die Heatballs ausschließlich unter steuerlichen bzw. fiskalischen Aspekten. Bei der rechtlichen Beurteilung nach dem EBPg bzw. der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 vom 18.03.2009 steht die Energieeffizienz eines Produktes - hier des Heatballs - im Vordergrund. Rechtlich können deshalb beide Einstufungen unterschiedlich ausfallen.

Auch die Berufung auf die Kunstfreiheit ändert nichts daran, dass der Heatball eine Glühlampe ist: Der Heatball entspricht der klassischen Glühlampe. Er ist ein kommerzielles Produkt und kein Kunstobjekt und wird im Internet wie ein ganz normales Produkt angeboten. Er soll einem nichtkünstlerischen Zweck - formal zum Heizen, tatsächlich zum Beleuchten - dienen. Die "satirischen" Ausführungen auf der Internetseite



dienen als Kaufanreiz für dieses Produkt. Als Kunden für den Heatball soll insbesondere die Zielgruppe der Menschen angesprochen werden, die sich vom Staat - hier insbesondere der EU - zu sehr reglementiert fühlen. Der Umstand, dass 30 Cent des Kaufpreises für jeden Heatball an ein Regenwaldprojekt gespendet werden, macht aus dem Heatball ebenfalls kein Kunstobjekt, das sich mit dem Sinn bzw. Unsinn des Glühlampenverbots der EU auseinandersetzt. Auch bei anderen kommerziellen Produkten wird damit geworben, dass ein Teil des Verkaufserlöses für einen guten Zweck gespendet wird. Dass hinter dem Verkauf des Heatballs offenbar in erster Linie kommerzielle Gründe stehen, zeigt sich auch daran, dass nach der erfolgreichen Vermarktung der zunächst aus China eingeführten 4000 Heatballs sogleich 40000 nachbestellt wurden. Auch der Preis von 1,69 € für einen Heatball deutet nicht auf ein Kunstobjekt hin. Dieser Preis hält sich im Rahmen des Preises, der für eine gewöhnliche Glühlampe gefordert wird. Eine künstlerische Bearbeitung, Verfremdung etc. der klassischen Glühlampe ist nicht erkennbar. Auch in der Gesamtschau handelt es sich beim Heatball um ein kommerzielles Produkt.

Soweit Ihre Rechtsanwälte mit der Aussage, dass Sie mit dem Verkauf des Heatballs keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, unterstreichen wollen, dass es sich hierbei um Kunstobjekte handelt, ist dies rechtlich nicht nachzuvollziehen. Einem Künstler ist nicht untersagt, mit seiner Kunst auch Gewinn erzielen zu wollen.

Im Übrigen müssten in diesem Fall die Kunstfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG mit dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen gem. Art. 20 a GG abgewogen werden.

Der Heatball ist auch nicht als Speziallampe gem. Art. 2 Ziffer 4 der Verordnung (EG) 244/2009 anzusehen.



Demnach sind Speziallampen Lampen, die aufgrund ihrer technischen Eigenschaften oder laut der ihnen beigelegten Produktinformation nicht zur Raumbeleuchtung geeignet sind.

Auf Ihrer Homepage wird jedoch ausdrücklich auf die Leuchtwirkung der Heatballs hingewiesen. Diese Leuchtwirkung, die sehr wohl für die Raumbeleuchtung im Haushalt geeignet ist, wird auch von der VDE GmbH in ihrem Gutachten bestätigt.

Der Hinweis auf der Verpackung des Heatballs „Nicht zur Beleuchtung“ schließt die Eignung hierzu sicherlich nicht aus, sondern bezieht sich lediglich auf die von Ihnen angeblich zugedachte Zweckbestimmung.

Auch der Aufdruck „Kleinheizelement“ schließt die Eignung als Raumbeleuchtung im Haushalt nicht aus.

Der von Ihnen vorgebrachte Hinweis, dass jedermann im Internet von der Firma Osram oder Philips 100 Watt „Glühlampen“ als Speziallampe erwerben könne, nehme ich zur Kenntnis und werde ihn im Rahmen des Verwaltungshandeln bearbeiten.

Die Tatsache, dass andere Firmen angeblich auch Glühlampen von 100 Watt bzw. 75 Watt in Verkehr bringen, berechtigt Sie jedoch nicht, gegen das EBPg und seine Durchführungsrechtsvorschrift zu verstoßen.

Der Heatball entspricht nicht den in der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 festgelegten Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung und sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen und seine Inbetriebnahme.

Das VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut in Offenbach bringt in dem Prüfbericht vom 06.12.2010 ganz klar zum Ausdruck, dass die geprüften Glühlampen mit der Bezeichnung „Heatball“ 100W/75W matt und klar



die Anforderungen nach Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 nicht erfüllen.

Datum: 06.01.2011
Seite 15 von 20

Mit den vom VDE ermittelten Lumenwerten für die Glühlampen 100W/75W matt und klar wurde zum Einen der Bemessungswert der maximalen Leistungsaufnahme (P_{max}) für einen bestimmten Bemessungs-Lichtstrom (Φ) nach Anhang II, Tabelle 1, der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 ersichtlich und zum Anderen wurde ersichtlich, dass sich mit den ermittelten Lumenwerte für die Glühlampen 100W/75W matt und klar keine Ausnahme nach Anhang II, Tabelle 2, der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 ergibt.

Somit sind die Glühlampen 100W/75W matt und klar von den Stufen 1 und 2 der Ökodesign-Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 betroffen. Die Stufe 1 trat am 1. September 2009, die Stufe 2 am 1. September 2010 in Kraft.

Die Heatballs erfüllen nach den aus dem Prüfbericht der VDE GmbH zu entnehmenden Ergebnissen nicht die Voraussetzungen, die für ein Inverkehrbringen erforderlich sind.

Nach § 4 Abs.1 Nr.2 EBPG darf ein energiebetriebenes Produkt, das von einer Durchführungsrechtsvorschrift erfasst wird, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es oder, sofern dies nicht möglich ist, seine Verpackung und ihm beigelegte Unterlagen mit einer CE-Kennzeichnung nach § 6 Abs. 2 bis 4 versehen sind. Auf den Heatballs wäre die Anbringung der CE-Kennzeichnung ohne weiteres möglich gewesen, da Sie ja auch die Aufschriften Heatballs, 230V und 75W oder 100W haben aufbringen lassen. Die CE-Kennzeichnung auf dem Karton der Heatballs reicht demnach nicht aus. Auch insoweit entsprechen die Heatballs nicht der Verordnung (EG) Nr. 244/2009.



Datum: 06.01.2011
Seite 16 von 20

Der Heatball kann auch nicht, wie oben bereits erläutert, als Speziallampe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 in den Verkehr gebracht werden. Zum Einen ist gemäß Artikel 2 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 244/2009 eine Speziallampe eine Lampe, die aufgrund ihrer technischen Eigenschaften oder laut der ihr beigefügten Produktinformation nicht zur Raumbelichtung im Haushalt geeignet ist, bezeichnet und zum Anderen muss gemäß Artikel 3 Abs.2 Buchstabe B eine solche Lampe an gut sichtbarer Stelle und gut lesbar den Hinweis tragen, dass die Lampe zur Raumbelichtung im Haushalt nicht geeignet ist.

Der Aufdruck "Heizelement" erfüllt diese Anforderung der Verordnung (EG) Nr. 244/2009, wie von Ihnen behauptet, nicht. Auch der Aufdruck "nicht zur Raumbelichtung", wie auf der 2nd. Edition ergänzt, reicht nicht aus.

Nach § 7 Absatz 3 EBPG trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass die Anforderungen nach § 4 EBPG nicht erfüllt werden oder sind.

Sie ist insbesondere befugt, gem. § 7 Abs. 3 Ziffer 1 EBPG das Ausstellen eines Produktes zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 9 EBPG nicht erfüllt werden, und gem. § 7 Abs. 3 Ziffer 6 EBPG zu verbieten, dass ein Produkt in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, ohne dass die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 EBPG erfüllt sind.

Die Untersagung des Inverkehrbringens und die Regelungen hinsichtlich des Ausstellens der Heatballs sind erforderlich, damit nicht entgegen der Verordnung (EG) Nr. 244/2009 Haushaltslampen in der Bundesrepublik Deutschland oder anderen EU-Staaten auf den Markt kommen, die nicht der o. g. Verordnung entsprechen.



Ein anderes, sie weniger belastendes, geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich, um dieses Ziel zu erreichen.

Datum: 06.01.2011
Seite 17 von 20

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach Ziffer III ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zurzeit geltenden Fassung.

Danach kann die Behörde die sofortige Vollziehung anordnen, wenn diese im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt.

In Anbetracht der bereits vorliegenden Heatball - Bestellungen würde ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung eine Menge von 40000 Stück in kürzester Zeit in Verkehr gebracht worden sein. Dieser Schritt könnte selbst mit einem Rückruf nicht wieder ausgeglichen werden, da es unwahrscheinlich ist, dass die Käufer die Heatballs an Sie zurück schicken werden.

Es liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse, nicht erst die Bestands- oder Rechtskraft der Verfügung zu Ziffer I und II abzuwarten und sehenden Auges einen Verstoß gegen die Rechtsordnung zuzulassen.

Darüber hinaus liegt die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch deswegen im besonderen öffentlichen Interesse, da nach Artikel 20a GG der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Vordergrund stehen muss. Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.



Datum: 06.01.2011
Seite 18 von 20

Ich halte die Anordnung der sofortigen Vollziehung auch unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Interessen für geeignet, erforderlich und angemessen, um einen Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 244/2009 zu unterbinden. Auch aus Ihrer Stellungnahme von 20.12.2010 vermag ich keine Gründe zu entnehmen, die die Verhältnismäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Frage stellen. Zudem würden Sie sich einen Wettbewerbsvorteil gegenüber rechtstreuen Wirtschaftsteilnehmern verschaffen, wenn Sie den von diesen verlassenen Markt für Haushaltslampen von 75 und 100 Watt neu besetzen.

Im Falle des fortgesetzten Inverkehrbringens Ihrerseits für die Dauer der evtl. gerichtlichen Klärung ist zudem zu befürchten, dass Nachahmer auf den Zug aufspringen könnten.

Begründung für die Androhung von Zwangsgeld

Rechtsgrundlage für die Androhung von Zwangsgeld sind die §§ 55, 57, 60 und 63 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 (GV.NRW.S.510) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.2010).

Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann ein Verwaltungsakt, der auf Vornahme einer Handlung oder auf Duldung oder auf Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist, oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat.

Ein Rechtsmittel gegen Ziffer I und II dieser Verfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 57 Abs. 2 ist ein Zwangsmittel grundsätzlich zuvor anzudrohen.



Als Zwangsmittel kommen gemäß § 57 VwVG NRW die Ersatzvornahme, das Zwangsgeld oder der unmittelbare Zwang in Betracht.

Als Zwangsmittel wurde hier das Zwangsgeld gewählt, weil dieses Mittel von den in Frage kommenden am ehesten geeignet ist, ohne direkte Mitwirkung der Behörde Handlungen zu erwirken, die Sie persönlich vornehmen können. Das Zwangsgeld wurde unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit gewählt, da es Ihnen im Gegensatz zur Ersatzvornahme die Wahl hinsichtlich der Durchführung der Ordnungsverfügung und damit auch ggf. die Höhe der Kosten freistellt. Daneben greift die von Ihnen billigerweise zu erwartende Initiative weniger in Ihre Rechte ein, als wenn Sie bei der Ersatzvornahme das Tätigwerden Dritter in Ihrem Betrieb dulden müssten.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW beträgt der zulässige Rahmen für das Zwangsgeld 10,00 € bis 100.000,00 €.

Die Höhe des Zwangsgeldes ist angemessen und wurde so gewählt, dass Sie unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Aufwendungen wirksam zur Erfüllung der Anordnung angehalten werden.

Ihre Rechte

Sie haben das Recht, gegen Ziffer I, II und IV dieser Verfügung Klage einzureichen. Sie können dies schriftlich oder persönlich bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen tun. Dabei dürfen Sie oder die von Ihnen bevollmächtigte Person die Frist von einem Monat nach Zustellung des Bescheides nicht überschreiten.

EF 10.02.11

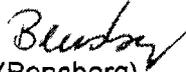


Sollte die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Datum: 06.01.2011
Seite 20 von 20

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herstellen.

Im Auftrag


(Bensberg)